

Satzung des Vereins

„RUMAH KEHIDUPAN - Haus des Lebens House of Life e.V.“

Postanschrift: Cordula Trantow, Luisental 24, 58509 Lüdenscheid



Inhalt:

- I. Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- II. Zweck des Vereins
- III. Steuerbegünstigung
- IV. Haushalt
- V. Mitgliedschaft
- VI. Organe
- VII. Mitgliederversammlung
- VIII. Vorstand
- IX. Auflösung und Anfallberechtigung

1. Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1.1. Der neu gegründete Verein trägt den Namen „RUMAH KEHIDUPAN - Haus des Lebens/House of Life“ (Kurzform: RUMAH KEHIDUPAN) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Lüdenscheid.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfsjahr.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt die Förderung von Missions- und Versöhnungs-Projekten zur Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christi in Wort und Tat auf der Grundlage der Bibel und des apostolischen Glaubensbekenntnisses im In- und Ausland durch Verwendung ihrer gesamten Mittel für diesen Zweck.
- 2.2. Der Zweck des Vereins ist somit die Förderung der Religion und die selbstlose Unterstützung von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und auch mittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 der AO).

2.3. Der Satzungszweck wird im In- und Ausland insbesondere verwirklicht durch:

2.3.1. Information und Sammeln von Spenden

2.3.2. Veranstaltungen jeglicher Art sowie

2.3.3. Mittelbeschaffung zur Förderung der oben genannten satzungsgemäße Zwecke und zwar

im Inland durch steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts und

weltweit durch ausländischen Körperschaften, die ihre Mittel für dem Grund und der Art nach steuerbegünstigte Zwecke verwenden, insbesondere in Asien. Der Verein ist Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

3. Steuerbegünstigung

3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

3.2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3.4. Soweit Vorstandsmitglieder, Mitglieder oder sonstige Personen für den Verein tätig sind, erhalten sie Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen und ggf. im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten, z.B. § 3 Nr. 26, 26a EStG, pauschal gewährten Vergütungen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hierdurch unberührt; Vorstandsmitglieder bedürfen insoweit der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

3.5. Die Weiterleitung der Mittel sowohl an eine ausländische Körperschaft als auch an im Ausland ansässige Hilfspersonen des Vereins erfolgt nur aufgrund gesonderter Einzel- oder aber Rahmenverträge, in denen sich u.a. der jeweilige Empfänger verpflichtet, einen Verwendungsnachweis vorzulegen, der den inländischen Finanzbehörden die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen ermöglicht. So ist mit Abschluss des Projekts, mindestens aber jährlich ein Rechenschaftsbericht unter Beifügung geeigneter Belege und Nachweise über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwirklicht werden oder kommt der Empfänger

der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts abredewidrig nicht nach, wird die Weiterleitung von Vereinsmitteln unverzüglich eingestellt.

- 3.6. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke mit anderen Organisationen zu gemeinsamen Projekten zusammenschließen. Näheres kann in einer schriftlichen Projektvereinbarung vereinbart werden.

4. Haushalt

- 4.1. Die Mittel für seine Aufgaben erhält der Verein durch Spenden und sonstige Zuwendungen, wie Schenkungen, Erbschaften oder Vermächtnisse, sowie Zuschüsse, Sammlungen und sonstigen Einnahmen.
- 4.2. Mitgliederbeiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben. Die Mitgliederversammlung behält sich aber das Recht vor, über die Art, Höhe, Bemessungsgrundlage und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages und eventuelle Umlagen für die Zukunft zu entscheiden und dies in einer Beitragsordnung in Einzelnen zu regeln.
- 4.3. Über Einnahmen und Ausgaben hat der Vorstand ordnungsgemäß Buch zu führen.

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche vollgeschäftsfähige Person sein, die seine Ziele unterstützt und zur aktiven Mitarbeit bereit ist (ordentliches Mitglied) bzw. durch Hingabe von Geld- und Sachmittel das Anliegen in erheblichem Umfang fördert (förderndes Mitglied); Fördermitglieder können auch juristische Personen sein.
- 5.2. Die Mitglieder verpflichten sich,
 - 5.2.1. zur Förderung der Aufgaben des Vereins nach ihren Kräften beizutragen,
 - 5.2.2. die Satzung und eventuelle Ordnungen des Vereins zu befolgen,
 - 5.2.3. sich nach den Anweisungen des Vorstands und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu richten und
 - 5.2.4. den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- 5.3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen **Aufnahmeantrag** an den Vorstand, über dessen Annahme die Mitgliederversammlung frei entscheidet, soweit der Vorstand eine Aufnahme befürwortet hat. Eine Ablehnung muss weder vom Vorstand noch der Mitgliederversammlung begründet werden. Dem aufgenommenen Mitglied ist die Satzung in aktueller Fassung auszuhändigen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 5.4. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Anschriftenänderungen haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Mitglieder werden gebeten, ihre jeweilige aktuelle e-Mail-Adresse anzugeben und erklären sich mit der Bekanntgabe zur Entlastung der Vereinsverwaltung damit einverstanden, dass alle den Verein betreffenden Vorgänge, auch

solche die der Schriftform bedürfen, wie z.B. Einladungen zur Mitgliederversammlung, ihnen auch auf diesem Wege zugesandt werden können.

- 5.5. Eine **Fördermitgliedschaft** kann von jedem erworben werden, der anstelle oder neben des aktiven Engagements die Ziele des Vereins dauerhaft durch finanzielle oder sonstige Art unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags des Beantragenden sowie der schriftlichen Befürwortung zumindest eines Vorstandsmitgliedes nach freiem Ermessen. Der Vorstand entscheidet auch über die Art, Höhe, Bemessungsgrundlage und Fälligkeit des Förderbeitrages in Geld und eventueller sonstiger Beiträge. Dies kann auch in einer Ordnung für Fördermitgliedschaften geregelt werden. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge, Umlagen und Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Fördermitglieder haben Antrags- und Rederecht, aber kein aktives oder passives Wahl- oder Stimmrecht. Auf Antrag ordentlicher Mitglieder können die Fördermitglieder von einzelnen Tagungsordnungspunkten ausgeschlossen werden.

Die Fördermitgliedschaft endet neben den allgemeinen Beendigungsgründen bei Nichteinhalten der getroffenen Vereinbarung über die Art und Höhe des Beitrags trotz einer Abmahnung durch Streichung aus dem Verzeichnis sowie bei freiem, nicht zu begründendem Beschluss des Vorstandes.

Ein Wechsel von der aktiven zur Fördermitgliedschaft und umgekehrt ist nur durch Beendigung und Antragstellung gemäß den in dieser Satzung niedergelegten Regeln möglich.

- 5.6. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte.
- 5.7. Die Mitgliedschaft endet mit dem **Tod** des Mitglieds, dem die Auflösung der Verlust der Rechtsfähigkeit bei einer juristischen Person gleichsteht, durch **Austritt**, der jederzeit nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich zu Händen des Vorstandes zu erklären ist, und durch Ausschluss aus dem Verein mit sofortiger Wirkung, über den der Vorstand entscheidet. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens zur nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden, die dann abschließend über den Beschluss gegen das im übrigen nicht in der Versammlung anwesende Mitglied entscheidet. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt wird oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss mit der Folge, dass dieser auch einer weiteren gerichtlichen Kontrolle nicht mehr zugänglich ist. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden. Vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung durch den Vorstand ruhen bis zur endgültigen Entscheidung die Mitgliedsrechte vollständig.

Der Ausschluss erfolgt insbesondere

- 5.7.1. bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, den in der Satzung verankerten Ordnungen, Beschlüssen oder die Interessen des Vereins,
 - 5.7.2. Störung des Vereinsfriedens oder bei vereinsschädigendem Verhalten
 - 5.7.3. wegen ehrenrühriger oder unhaltbarer Verdächtigungen von Vereinsmitgliedern,
 - 5.7.4. schuldhafter falscher Angaben gegenüber dem Verein
 - 5.7.5. bei nachhaltiger Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem Verein,
 - 5.7.6. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und/oder außerhalb des Vereinslebens,
 - 5.7.7. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder in Fällen einer rechtskräftigen Verurteilung,
 - 5.7.8. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen,
 - 5.7.9. sowie in dem Fall, dass es dem Verein und seinen Mitglieder nicht zumutbar ist die Vereinsgemeinschaft fortzusetzen, auch wenn kein Fall von Verschulden vorliegt.
- 5.8. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen anstelle eines Ausschlusses auch das vollständige oder teilweise Ruhen aller Mitgliedsrechte anordnen; ein Ruhen der Pflichten ist damit nicht verbunden.
- 5.9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden oder Sacheinlagen sowie eine Entschädigung für im Rahmen des Vereinslebens erbrachte sonstige Leistungen ist ebenso ausgeschlossen wie ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Das sich in den Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Eigentum des Vereins wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen und Ausrüstung, muss dem Verein unverzüglich zurückgegeben werden. Soweit Mitglieder mit Ämtern und Aufgaben betraut waren, sind sie verpflichtet, mit der Übergabe Rechenschaft abzulegen

6. Organe

Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand**.

Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Mitglieder des Vorstandes haften soweit sie ehrenamtlich tätig sind nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat alle Fragen zu regeln, die nicht ausdrücklich von ihr oder der Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind, insbesondere

- 7.1.1. Bestimmung der Grundlinien der Tätigkeit des Vereins
- 7.1.2. Wahl oder Bestätigung des Vorstandes, sofern sie ansteht (§ 8 Ziff.2)
- 7.1.3. Abberufung des Vorstandes (§ 8 Ziff.3)
- 7.1.4. Genehmigung des Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
- 7.1.5. Entgegennahme des Berichts eines evtl. Rechnungsprüfer/Steuerberaters
- 7.1.6. Entlastung des Vorstandes
- 7.1.7. Bestellung von bis zu 2 Rechnungsprüfern und einer Ersatzperson für in der Regel zwei Jahre oder aber einem Steuerberater, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Ihr Prüfungsauftrag umfasst stichprobenartig neben der Kassenführung die Prüfung, ob die Ausgaben unter Zugrundelegung des Haushaltsplanes sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind, die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden und der Jahresabschluss richtig angefertigt ist, und - soweit ein Steuerberater damit beauftragt ist - insbesondere auch auf ihre Übereinstimmung mit den Satzungszwecken (tatsächliche Geschäftsführung) und darüber zu berichten.
- 7.1.8. Verabschiedung von Beitragsordnungen (§ 4 Ziff. 2)
- 7.1.9. Aufnahme von Mitgliedern (§ 5 Ziff. 2)
- 7.1.10. Ausschluss von Mitgliedern, soweit sie fristgerecht Berufung eingelegt haben (§ 5, Ziff. 4)
- 7.2. Mindestens jedes Jahr beruft der Vorstand schriftlich eine **Mitgliederversammlung** möglichst im 2. Quartal unter Bestimmung von Tagungsort und Termin ein; sie kann auch per E-Mail erfolgen, wenn ein Mitglied auch zu diesem Zwecke seine e-Mail-Adresse dem Verein bekannt gegeben hat. Mit einer **Ladungsfrist** von mind. zwei Wochen ist den Mitgliedern die vorläufig festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben. Bei Wahlen und Satzungsänderungen sollen, müssen aber nicht die vorgeschlagenen Personen bzw. der Text im Wortlaut benannt werden, es reicht die Bezeichnung als solches aus. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post, d.h. die Postlaufzeit fällt bereits in die Ladungsfrist; der Tag der Versammlung und der Tag der Aufgabe zur Post werden nicht mitgezählt; § 193 BGB findet keine Anwendung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/e-Mailadresse gerichtet ist.
- 7.3. Die **Leitung** in der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied, welches zuvor vom Vorstand dazu bestimmt wird. Bei Verhinderung aller Vorstandsmitglieder, wählt, sofern der Vorstand nicht schriftlich jemanden mit der Leitung beauftragt hat, die Mitgliederversammlung als ersten Akt den **Versammlungsleiter**. Der Versammlungsleiter bestimmt einen **Protokollführer**.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig davon, wie viele anwesend sind.

7.5. Anträge zur **Beschlussfassung** in der Mitgliederversammlung können grundsätzlich zu jeder Zeit schriftlich gestellt werden, spätestens aber eine Woche vor Ablauf der Ladungsfrist. Für den Fall, dass der Termin erst mit der Einladung bekannt gegeben wurde, vor Durchführung der Versammlung. Änderungen bzw. Ergänzungen der Tagesordnung sind vom Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderungen bezüglich Satzungsänderungen und Wahlen, die mindestens vier Wochen vorher beim Vorstand eingegangen sein müssen.

7.6. Die Mitgliederversammlung **beschließt** mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung gilt in dem Fall der Antrag als abgelehnt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder können sich nur durch andere stimmberechtigte Mitglieder aufgrund schriftlicher bzw. per E-Mail übersandter Vollmacht vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung besonders zu erteilen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und/oder geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel dies beantragt.

Beschlüsse können grundsätzlich auch außerhalb einer Mitgliederversammlung schriftlich, per FAX oder unter Nutzung digitaler Kommunikationsmittel, z.B. E-Mail, geschützte Online-Foren, nicht aber fernmündlich gefasst werden; ausgenommen sind Wahlen und Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, es sei denn, die vorangegangene Mitgliederversammlung hat ausdrücklich eine Änderung der Satzung außerhalb einer Versammlung genehmigt, weil nur noch notwendige Genehmigungen und/oder Rechtsrat einzuholen ist. Der Beschlussantrag wird vom Vorstand formuliert. Die Überlegungsfrist beträgt regelmäßig zwei Wochen. Maßgeblich ist aber das als spätestes Eingangsdatum für die Abgabe der Stimmen an den Vorstand im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Die Abstimmung ist sowohl durch Zirkularbeschluss als auch durch Abgabe von Einzelstimmen sowie durch Teilnahme in einem geschützten Online-Forum möglich. In diesen Fällen ist Mitwirkung aller stimmberechtigten Mitglieder, aber nicht Einstimmigkeit aller Stimmen erforderlich; es bleibt auch insoweit bei den in dieser Satzung festgelegten Mehrheiten der abgegebenen Stimmen. Das Schweigen eines Mitglieds wird wie eine Enthaltung gezählt. Der Vorstand zählt die Stimmen aus und gibt sie bekannt. Ein solcher Beschluss ist bei der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich niederzulegen.

7.7. Änderungen der **Satzung** und des **Vereinszweckes** sowie **Umwandlungen** können nur beschlossen werden, wenn dies bei der Satzung unter Angabe der beabsichtigten Änderung – der Hinweis auf die betroffene Ziffer ist aber auch ausreichend - auf der Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wurde, vorgesehen war und der Beschluss mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen ergeht. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur erfolgen, soweit die Steuerbegünstigung im Sinne der AO sichergestellt ist; es ist daher zuvor die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zur beabsichtigten Zweckänderung vom Vorstand einzuholen. Die Förderung des christlichen Glaubens ist von jeder Änderung ausgeschlossen.

- 7.8. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss innerhalb von 2 Monaten einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand fordert. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall eine Woche; von Form und Frist kann jedoch abgesehen werden, wenn alle Mitglieder einer unverzüglichen Einberufung zustimmen oder in Person oder durch Vollmacht anwesend sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Jahreshauptversammlung entsprechend.
- 7.9. Über die Beschlüsse der **Mitgliederversammlung** ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Versammlungsprotokoll wird jedem Mitglied soweit möglich per E-Mail zugesandt.

Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Versammlung eingelegt werden. Sollte in dieser Zeit das Protokoll nicht zugegangen sein, so ist dieses unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen; die Widerspruchsfrist verlängert sich in dem Fall entsprechend. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand unter Anhörung des Versammlungsleiters und des Protokollführers. Soweit diese keinen Konsens erzielen, entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung auf der nächsten Versammlung. Das Protokoll gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gerichtet ist.

8. Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus dem **Vorsitzenden** und bis zu zwei weiteren **Vorstandsmitgliedern**. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, soweit die Mitgliederversammlung keinen gewählt hat. Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein.
- 8.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **zwei Jahren**, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt zum Ende eines Geschäftsjahres **niederlegen**, wenn er dies mindestens drei Monate zuvor dem Vorsitzenden, hilfsweise gegenüber dem verbleibenden Vorstand schriftlich angezeigt hat. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden, wenn hierdurch kein Schaden für den Verein entsteht. Ein Vorstandsmitglied scheidet mit Vollendung seines 70. Lebensjahres zum Ende des Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

Mit der **Beendigung** der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestimmen das von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss oder es kann von dieser ein Ersatzmitglied neu für die Restlaufzeit gewählt werden.

Scheiden alle Vorstandsmitglieder zur gleichen Zeit aus, so obliegt es ihnen für die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl

unverzüglich Sorge zu tragen; sollte dem Verein durch die fehlende Einberufung ein Schaden entstehen, so haften die Vorstandsmitglieder hierfür, soweit sie dieses zu vertreten haben.

- 8.4. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vorstandsmitglieder mit $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen aus wichtigem Grund **abzuberufen**; soweit die Mindestzahl des Vorstandes durch die Abberufung unterschritten wird, muss es zumindest in der notwendigen Anzahl neue Vorstandsmitglieder wählen (konstruktives Misstrauensvotum).
- 8.5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind oder die Mitgliederversammlung ihn ausdrücklich durch Beschluss entsprechend angewiesen hat, und verwaltet das Vereinsvermögen ehrenamtlich. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - 8.5.1. über die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel ordnungsgemäß und zeitnah Buch zu führen oder durch Beauftragte führen zu lassen
 - 8.5.2. einen Jahresbericht zu erstellen
 - 8.5.3. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen (§ 7 Ziff. 2)
 - 8.5.4. die Weisungen der Mitgliederversammlung zu beachten
 - 8.5.5. über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden (§ 5 Ziff. 2)
 - 8.5.6. über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden (§ 5 Ziff. 4)
 - 8.5.7. Der Vorstand verpflichtet sich, den christlichen Charakter der Arbeit zu bewahren und zu fördern.
- 8.6. Der Vorstand hat das Recht, die Tätigkeitsfunktionen und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder unter sich zu regeln. Er gibt sich seine **Geschäftsordnung** – soweit erforderlich – selbst.
- 8.7. Eine **Vorstandssitzung** wird bei Bedarf einberufen, soweit der Vorstand keine regelmäßigen Termine vereinbart; sie muss einberufen werden, wenn eines der Vorstandsmitglieder dies begründet verlangt. Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen und gilt als wirksam, wenn von allen eine Empfangsbestätigung vorliegt.
- 8.8. Die **Beschlussfassung** in der Vorstandssitzung geschieht mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist stets beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Vertretung aufgrund schriftlicher bzw. per E-Mail erklärter Vollmacht durch andere Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung gilt der Antrag in diesem Fall als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Versammlungsleiter und einem vom ihm zuvor bestimmten Protokollanten unterzeichnet.

Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, per FAX, digital, z.B. per e-Mail, Online-Foren, gefasst werden wenn diesem kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der Widerspruch muss zur Wirksamkeit unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Vorlage des Beschlusses dem Vorsitzenden zugegangen sein. Auch in diesem Fall reichen die in dieser Satzung festgelegten Mehrheiten der abgegebenen Stimmen. Ein solcher Beschluss ist bei der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung schriftlich niederzulegen.

Die Beschlüsse stehen jedem Vereinsmitglied, auf Anfrage, zur Einsicht zur Verfügung.

- 8.9. Im Rahmen des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten, wobei der Vorsitzende **allein-**, die weiteren Vorstandsmitglieder aber nur jeweils **zu zweit vertretungsberechtigt** sind.

Finanzvollmachten sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

- 8.10. In vermögensrechtlicher Beziehung benötigt der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung in sämtlichen Angelegenheiten, die über die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins hinausgehen und nicht von der Mitgliederversammlung genehmigten Finanzplanung umfasst sind. Insbesondere kann dies in folgenden Angelegenheiten der Fall sein:

- 8.10.1. Übernahme von fremden Verbindlichkeiten, insbesondere durch Bürgschaft, Schuldbeitritt, Schuldversprechen und Garantie,
- 8.10.2. Aufnahme oder Gewährung von Darlehen und Krediten jedweder Art außerhalb des laufenden Lieferungs- und Leistungsverkehr,
- 8.10.3. Grundstücksgeschäfte,
- 8.10.4. Gesellschaftsbeteiligungen,
- 8.10.5. jegliche Spekulationsgeschäfte,
- 8.10.6. Geschäfte mit Mitgliedern der Vereinsorgane.

Diese Beschränkungen der gesetzlichen Vollmacht des Vorstandes sollen nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

9. Auflösung und Anfallberechtigung

- 9.1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn dies auf der Tagesordnung vorgesehen war. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf es der Zustimmung von 75% der erschienenen Mitglieder, mindestens aber 25% aller Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
- 9.2. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (§29.2. dieser Satzung) fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der ev. Kirchengemeinde Brügge-Lösenbach e.V. mit Sitz in Lüdenscheid, VR-NR 952, oder den

Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung in Lüdenscheid am 01.11.2008 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.

Änderungen auf der Mitgliederversammlung in Lüdenscheid am 19.10.2016 beraten und einstimmig beschlossen.